



224

222

228

218

233

213

273

173

323

123

de centum" aus dem Jahre 1515 mit dieser Geschäftsform
befasst, sie als zulässig begründet und vom mutuum scharf
unterschieden (1). Ferner hat der schon oft genannte Kar-
dinal Cayetan dem bekannten Dominikaner Konrad Köllin auf
Anfrage mitgeteilt, dass nach seiner Meinung der contractus
trinus zuverlässig sei unter der einen Bedingung, dass die
Einzelverträge sukzessiv abgeschlossen würden (2).
Die Provinzialsynode von Mailand im Jahre 1565 jedoch ver-
warf ihn noch, und 1586 verurteilte auch Papst Sixtus V. in
der Bulle "Detestabilis" diese Vertragsform (3).

5) Es wäre jedoch irrtümlich anzunehmen, dass durch die
Genehmigung des Rentenkaufs und des contractus trinus
seitens der erwähnten Autoritäten der kanonischen Lehre die
Frage des kanonischen Zinsverbots so gut wie beseitigt wor-
den wäre (4). Dies zeigt sich deutlich in der grossen
Aktion, welche der bekannte Luthergegner Dr. Johannes Eck
(1486-1543) aus Ingolstadt (5) in den Jahren 1513-1516, also
gerade in den Zeiten, in denen Ulrich Krafft seine Predig-
ten hielt, aufgezogen hat, und zwar befand sich der bayri-
sche Hochschullehrer ausgerechnet in Bundesgenossenschaft
mit Jakob Fugger dem Reichen (6), welchem selbstverständ-
lich an Rentenkäufen nichts lag. Vielmehr war es dem Geld-

1) Vgl. Schneid, Eck und Zinsverbot 473 ff.

2) derselbe, 666 f.

3) derselbe, 809.

4) In dieser Weise hat es Funk, Geschichte 63 dargestellt:
"... das Zinsverbot mit der Anerkennung des Rentenkaufs
und des contractus trinus im Wesentlichen bereits illusor-
isch geworden war".

5) Über ihn vgl. Enders in RPrThK V³ 138-142 mit vielen
Literaturangaben. Über ihn und sein Auftreten in der
Zinsfrage vgl. vor allem Schneid, Dr. Eck und das
kirchl. Zinsverbot; Strieder, Studien 121 f. und Pöl-
nitz, Fugger 314 ff.

6) Pölnitz, aaO. I/314.

Ende

Anfang